

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Datum 21.08.2019
Name Alexander Ibach
Durchwahl 0711- 231 5363
Aktenzeichen 3-1115.0/
(Bitte bei Antwort angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2782

Extremisten entwaffnen
Ihr Schreiben vom 3. Juli 2019 (Az.: L 215)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den beiden Anträgen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Antrag der Abgeordneten des SSW - Drucksache 19/1316

Eine neue waffenrechtliche Regelung, wonach zwingende waffenrechtliche Verbotstatbestände (ohne Einzelfallprüfung) an eine konkrete Datenspeicherung bei einer Verfassungsschutzbehörde geknüpft werden, müsste sich insbesondere an dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen.

Verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab für eine entsprechende Änderung des Waffenrechts ist in erster Linie Art. 2 Abs. 1 GG. In den Schutzbereich dieses Grundrechts fällt als Betätigungsform menschlichen Handelns auch der Erwerb von Schusswaffen und Munition. Eine solche Betätigung gehört jedoch nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung. Sie kann daher durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden, sofern dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird. Der Gesetzgeber hat dementsprechend die obligatorische Unzuverlässigkeit nur an besonders gravierendes Fehlverhalten geknüpft (vgl. § 5 Abs. 1 WaffG). Daneben regelt

§ 5 Abs. 2 WaffG weniger schwerwiegende Verfehlungen, welche zwar grundsätzlich die Unzuverlässigkeit indizieren, diese aber nicht zwingend zur Folge haben (widerlegbare Vermutung). Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit setzt dabei stets an einer Charaktereigenschaft an, welche aufgrund der besonderen Verhältnisse einer Person festgestellt werden kann (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m § 5 WaffG). Die Feststellung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit setzt mithin in jedem Fall einen individuell zurechenbaren, aktiven und vorwerfbaren Beitrag voraus.

In diesem Zusammenhang sei auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen, wonach der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (zumindest) dann eingehalten wird, wenn bei der Vermutungsregelung nach § 5 Abs. 2 WaffG den Besonderheiten des Einzelfalls in Ausnahmefällen Rechnung getragen werden kann.¹ Diese Feststellung impliziert, dass Verhaltensweisen, welche weniger gravierend sind als die in § 5 Abs. 2 WaffG genannten Fallgruppen, im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders sorgfältig geprüft werden müssen.

So auch in Bezug auf Speicherungen nach dem geltenden Verfassungsschutzgesetz in Baden-Württemberg (Landesverfassungsschutzgesetz – LVSG):

Die verfassungsschutzrechtlichen Regelungen setzen für eine Speicherung tatbestandlich nicht voraus, dass die betroffene Person einen mit den waffenrechtlichen Tatbeständen vergleichbaren vorwerfbaren Beitrag leistet. Speicherungen im nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) knüpfen im Bereich des politischen Extremismus an Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung an und weisen Einzelpersonen nicht explizit als „Extremisten“ aus (eine entsprechende zusätzliche Kennzeichnung ist nach Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg nicht möglich).

Die Hürde verwerflichen Verhaltens ist für ein waffenrechtliches Verbot somit ungleich höher als für eine Speicherung nach den verfassungsschutzrechtlichen Vorgaben.

Gemessen an diesem Maßstab könnte ein Automatismus zwischen einer Speicherung in NADIS und der gebundenen Feststellung der Unzuverlässigkeit Fragen im Hinblick

¹ BVerwG NVwZ-RR 1995, 525

auf die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aufwerfen, die bei der konkreten Normgestaltung beachtet werden müssten.

2. Alternativantrag der Fraktion der SPD - Drucksache 19/1331

Wie bereits aus dem Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes hervorgeht, hat der Bundesrat eine Initiative Niedersachsens und Mecklenburg-Vorpommerns (wieder) aufgegriffen und einen weiteren Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes eingebracht (BT-Drs. 19/1715), der dem Inhalt des Antrages der SPD-Fraktion (Drs. 19/1331) entspricht, im Bundestag aber noch nicht beraten worden ist. Baden-Württemberg hat den damaligen Antrag unterstützt. Gleichwohl ist kein Grund ersichtlich, einen inhaltsgleichen Antrag erneut in den Bundesrat einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerhard Klotter
Landespolizeipräsident